



Begründung:

Gemäß § 13 Absatz 1 der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) kann eine Reisekostenvergütung nur für Dienstreisen gewährt werden, die von dem nach der Entschädigungssatzung zuständigen Organ angeordnet oder genehmigt wurde. In Anwendung dieser Rechtsnorm ist eine Organentscheidung zwingend erforderlich. Beschließende Organe sind die Stadtverordnetenversammlung und der Hauptausschuss. Laut § 4 Absatz 1 der Entschädigungssatzung - 2019 ist für die Genehmigung von Dienstreisen von Stadtverordneten, sachkundigen Einwohnern, Ortsvorstehern und Mitgliedern der Ortsbeiräte der Hauptausschuss zuständig.

Für die Dienstreisen, die sich im Wirkungskreis des Beschlusses befinden, wird gemäß § 4 Absatz 2 der Entschädigungssatzung - 2019 Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesreisekostengesetzes gezahlt.

Maren Schön

Hauptamtsleiterin

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister